

Nr. 778

Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes

vom 30. Oktober 2001* (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹, Artikel 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975², § 10 des Gesetzes über die Schiffssteuer vom 1. Dezember 1997³, § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993⁴ und § 194 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵,
auf Antrag des Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Amtshandlungen des Strassenverkehrsamtes im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassen- und Schiffsverkehr.

² Für Amtshandlungen, die in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, gilt der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982⁶.

* G 2001 369

¹ SRL Nr. 776

² SR 747.201

³ SRL Nr. 788a

⁴ SRL Nr. 680

⁵ SRL Nr. 40

⁶ SRL Nr. 681. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 2 *Gebührenpflicht*

¹ Verpflichtet zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen, wer in seinem eigenen Interesse oder durch sein Verhalten Amtshandlungen des Strassenverkehrsamtes veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet.

² Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.

§ 3 *Bemessung*

¹ Die Gebühren bemessen sich nach festen Ansätzen, nach Zeitaufwand oder einem Gebührenrahmen.

² Besteht ein Gebührenrahmen, sind für die Berechnung der Gebühr unter anderem die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die erforderliche Sachkenntnis massgebend.

³ Beim Rückzug eines Bewilligungsgesuchs werden die Verwaltungsgebühren entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

§ 4 *Übrige Kosten*

Zu den Gebühren werden die Ausfertigungskosten gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 sowie die Auslagen gemäss dem Gebührengesetz vom 14. September 1993⁷ in Rechnung gestellt.

§ 5 *Rechnungstellung*

¹ Das Strassenverkehrsamt stellt Rechnung.

² Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

³ Das Strassenverkehrsamt legt die Zahlungsfrist fest. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die gebührenpflichtige Person gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung erlässt das Strassenverkehrsamt eine Zahlungsverfügung; die Bearbeitungsgebühr beträgt 50 Franken.⁸

⁴ Bei ausstehenden Fahrzeug- oder Schiffsgebühren werden die Ausweise und Kontrollschilder entzogen.

⁷ SRL Nr. 680

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 618).

§ 6⁹ *Barzahlung*

¹ Tagesausweise, Fahrzeugausweise bei provisorischer Immatrikulation von Fahrzeugen sowie Wunschkontrollschilder werden nur gegen Barzahlung der Gebühren erteilt oder abgegeben.

² Das Strassenverkehrsamt kann in weiteren begründeten Fällen (wie ausserkantonaler Wohnsitz, Zahlungsrückstände, Minderjährigkeit) Barzahlung verlangen.

§ 7¹⁰**II. Prüfungsgebühren****§ 8** *Grundsatz*

¹ Die Gebühren für die Prüfung von Personen sowie von Fahrzeugen und Schiffen werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Stundenansatz beträgt pro Experte oder Expertin für

- | | |
|--|-------------------------|
| a. Fahrzeugprüfungen | Fr. 160.– |
| b. Schiffsprüfungen | Fr. 140.– |
| c. technische Expertisen | Fr. 160.– |
| d. praktische Führerprüfungen, Kontrollfahrten | Fr. 120.– ¹¹ |

² Im Minimum wird eine Viertelstunde in Rechnung gestellt.

³ Das Strassenverkehrsamt setzt die Dauer der Prüfungen fest.

§ 9 *Zuschläge*

¹ Zusätzlich zur Prüfungsgebühr nach § 8 werden folgende Zuschläge erhoben:

- | | |
|--|------------------------|
| a. beim Einsatz eines Begleitfahrzeugs für die Abnahme einer praktischen Motorradführerprüfung | Fr. 10.– ¹² |
| b. für Segelschiffe mit Aussenbord-Verbrennungsmotor | Fr. 15.– |
| c. für Segelschiffe mit Innenbord-Verbrennungsmotor | Fr. 30.– |
| d. für die Kontrolle von Kücheneinrichtungen, sanitären Anlagen und jedes zusätzlichen Motors | Fr. 15.– |

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 444).

¹⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 464).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 542).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

- e. für die Schiffsführerprüfung Kat. D mit nur einem Kandidaten an Bord Fr. 30.–
- f. für die am Prüfungstag ausserhalb der reservierten Zeit durchgeführte Fahrzeugprüfung Fr. 30.–¹³

² Wird die Führerprüfung, die Fahrzeug- oder Schiffsprüfung sowie die Kontrollfahrt auf Antrag ausserhalb der ordentlichen Prüfungsorte durchgeführt, wird zusätzlich zur Prüfungsgebühr ein Wegzuschlag von 10 bis höchstens 200 Franken erhoben.

³ Für Schiffsführerprüfungen ausserhalb der Prüfungssaison wird ein Zuschlag von 30 Franken erhoben.

§ 10 *Kontrollgebühren*

Die Gebühr beträgt für die Kontrolle

- a. des Prüfberichts (Form. 13.20 A) aus Selbstabnahme durch Garagen Fr. 20.–
- b. des Abnahmeprotokolls von Unternehmen des Bootsbau-gewerbes Fr. 20.–
- c. der Bestätigung über die Mängelbehebung Fr. 20.–
- d. der Dokumente direkt importierter Fahrzeuge oder der Bescheinigungen für die Fahrzeugzulassung Fr. 20.– bis Fr. 200.–¹⁴

§ 11 *Nachkontrollen*

Die Gebühr für die Nachkontrolle von beanstandeten Fahrzeugen und Schiffen ohne Voranmeldung beträgt 25 bis 200 Franken.

§ 12 *Messungen, technische Abklärungen*

¹ Die Gebühren für Messungen und die Kontrolle technischer Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen sowie für technische Abklärungen betragen 20 bis 300 Franken.

² Plombierungen und die Kontrolle von Farbänderungen sind gebührenfrei.

§ 13 *Waagegebühr*

Die Waagegebühr beträgt je nach Gewicht 5 bis 35 Franken.

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

§ 14¹⁵ *Theorieprüfungen*

Für die Theorieprüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a. Gruppenprüfungen:
 - Basistheorie pro Person Fr. 30.–
 - Zusatztheorie pro Person Fr. 30.–
 - schriftliche Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises für den Personen- und Gütertransport pro Person Fr. 45.–¹⁶
- b. Einzelprüfung Fr. 120.–¹⁷

§ 15 *Terminverschiebung*

Die Gebühr für die Verschiebung des Termins für die Theorieprüfung beträgt 10 Franken, für die praktische Prüfung 20 Franken.

§ 16¹⁸ *Ausfall einer Prüfung*

¹ Kann eine angesetzte Prüfung wegen unentschuldigtem Fernbleibens oder verspäteter Abmeldung, wegen fehlender Ausweise, wegen nicht vorschriftsgemässen Prüfungsfahrzeuges, wegen fahrunfähigen Zustandes der zu prüfenden Person oder wegen mangelhafter Sicherheitsausrüstung bei Motorradprüfungen nicht stattfinden, ist die Grundgebühr zu entrichten.

² Eine Abmeldung gilt als verspätet, wenn sie nicht spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich erfolgt.¹⁹

III. Zulassungsgebühren

§ 17²⁰ *Ausweise zur Führung von Motorfahrzeugen und Schiffen*

¹ Die Gebühren betragen für

- a. das Ausstellen eines Lernfahrausweises aller Kategorien (inkl. Gesuchsbearbeitung und Anmeldekarte zur Prüfung) Fr. 50.–²¹
- b. die Bearbeitung eines Gesuches für den Führerausweis der Kategorie D, der Spezialkategorien G und M, für die Eintragung der Codes Nr. 121 und 122 im Führerausweis sowie für den Schiffsführerausweis Fr. 30.–²²

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 464).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 464).

¹⁹ Eingefügt durch Änderung vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 393).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 618).

²² Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 618).

- | | | |
|----|--|------------------------|
| c. | das Ausstellen eines Schiffsführerausweises oder eines internationalen Führerausweises | Fr. 50.– |
| d. | den Ersatz eines Lernfahr- oder Schiffsführerausweises infolge Verlusts (Duplikat) oder Änderungen irgendwelcher Art | Fr. 30.– |
| e. | das erstmalige Ausstellen eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) | Fr. 45.– ²³ |
| f. | den Ersatz eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) infolge Verlusts oder Änderungen irgendwelcher Art | Fr. 25.– ²⁴ |
| g. | die Umschreibung eines ausländischen Führerausweises | Fr. 90.– ²⁵ |

² Gebührenfrei sind Adressänderungen innerhalb des Kantonsgebietes, das Eintragen der Änderung der Staatsangehörigkeit, das Eintragen oder die Löschung von Auflagen sowie die freiwillige Löschung von Kategorien, ausgenommen bei gleichzeitigem Umtausch in einen FAK.

§ 18²⁶ *Ausweise für Fahrzeuge und Schiffe*

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a. | das Ausstellen eines Fahrzeug- oder Schiffsausweises | Fr. 30.– ²⁷ |
| b. | das Ausstellen eines Anhangs zum Fahrzeugausweis oder eines Duplikats, den Ersatz unleserlicher Ausweise sowie Änderungen in Ausweisen auf Veranlassung des Halters oder der Halterin | Fr. 25.– |
| c. | das Eintragen des Codes 178 «Halterwechsel verboten» zusätzlich zur Ausweisgebühr | Fr. 30.– |
| d. | das Ausstellen eines Fahrzeugausweises oder Duplikats für Motorfahräder und Motorfahräder mit elektrischer Tretunterstützung (E-Bikes) | Fr. 25.– ²⁸ |
| e. | das Ausstellen eines internationalen Zulassungsscheins | Fr. 20.– ²⁹ |

² Gebührenfrei sind Adressänderungen innerhalb des Kantonsgebietes, das Eintragen der Änderung der Staatsangehörigkeit, das Eintragen (ausgenommen Code 178) oder die Löschung von Auflagen sowie die Verlängerung von befristeten Ausweisen.³⁰

³ Vor Bezug des Tagesausweises kann zur Sicherstellung der Unkosten bei verspäteter Rückgabe der Kontrollschilder ein Depot bis 500 Franken verlangt werden.

²³ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 618).

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 618).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 356).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 393).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 393).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 464).

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

§ 19 *Kontrollschilder und Kontrollmarken*

¹ Die Gebühren für die leihweise Abgabe der Kontrollschilder sowie für Kontrollmarken betragen:

- | | |
|---|-----------------------|
| a. Kontrollschilderpaar Motorfahrzeuge | Fr. 20.– |
| b. Einzelkontrollschild, vorderes oder hinteres Schild, Schiffskontrollschild | Fr. 10.– |
| c. Kontrollschild, Kontrollmarke für Motorfahrrad | Fr. 5.– |
| d. Vignette für Fahrrad und gleichgestellte Fahrzeuge | Fr. 1.– ³¹ |

² Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|------------------------|
| a. die Ausgabe hinterlegter Kontrollschilder | Fr. 20.– |
| b. die Rücksendung eines Kontrollschilderpaares an den bisherigen Standortkanton | Fr. 8.– |
| c. die Rücksendung eines Einzelkontrollschildes an den bisherigen Standortkanton | Fr. 4.– |
| d. die Zustellung eines Kontrollschilderpaares per Post | Fr. 8.– |
| e. die Zustellung eines Einzelkontrollschildes per Post | Fr. 4.– |
| f. den Austausch der Kontrollschilder per Post | Fr. 15.– ³² |

³ Die Gebühr für die Übertragung von Kontrollschildern mit weissem Grund und schwarzer Schrift auf einen anderen Halter oder eine andere Halterin im Rahmen von § 16c Absatz 2 der Strassenverkehrsverordnung vom 9. Dezember 1986³³ beträgt 70 Franken. Sie wird nicht erhoben bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Geschäftsübernahme beziehungsweise Namensänderung von Firmen bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug–Kontrollschildnummer sowie infolge Erbgangs.³⁴

⁴ Für die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge gemäss dem Wunsch des Halters oder der Halterin verlangt das Strassenverkehrsamt eine Zusatzgebühr, welche sich an der Nachfrage orientiert.³⁵

§ 20³⁶ *Kollektivfahrzeugausweise und Kollektivschiffsausweise*

¹ Nach Aufwand wird die Gebühr erhoben für

- a. die Bearbeitung eines Gesuchs um die erstmalige oder zusätzliche Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises oder eines Kollektivschiffsausweises in Verbindung mit Händlerschildern,

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 464).

³² Fassung gemäss Änderung vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 393).

³³ SRL Nr. 777

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 356).

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

- b. den Entzug der Händlerschilder bei nachträglichem Fehlen der Voraussetzungen,
- c. die Durchführung von periodischen Inspektionen.

² Der Stundenansatz beträgt 130 Franken.

§ 21³⁷ *Verschiedene Gebühren*

¹ Die Gebühren betragen für

- a. die Erstellung eines Duplikats der schriftlichen Anmeldung zur Führerprüfung Fr. 10.–
- b. ...³⁸
- c. ...³⁹
- d. die Ausschreibung von Kontrollschildern und Ausweisen im Ripol Fr. 20.–
- e. den technischen Beschrieb für den Fahrzeugexport Fr. 30.–
- f. Adressnachforschungen bei unbekanntem Wohnort Fr. 30.–
- g. schriftliche Halterauskünfte gemäss Artikel 126 VZV⁴⁰
 - pro Anfrage Fr. 10.–
 - für jeden weiteren Halter Fr. 2.–
- h. Auskünfte an Versicherer (pro Fahrzeug) Fr. 8.–
- i. das Ausstellen der internationalen Versicherungskarte Fr. 20.–
- j. den Eignungstest nach dreimaligem Prüfungsversagen Fr. 230.–
- k. das Ausstellen der CE-Schiffsprüfungsprotokolle Fr. 40.–
- l. das Ausstellen von ADR/SDR-Zulassungsbescheinigungen Fr. 40.–
- m. die Verlängerung von ADR/SDR-Zulassungsbescheinigungen Fr. 20.–
- n. das Aufgebot zur periodischen Kontrolluntersuchung für Personen über 70 Jahre und Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen berufsmässiger Kategorien (medizinische Gruppen 1 und 2) Fr. 20.–⁴¹
- o. das Ausstellen oder die Verlängerung einer Ärzteparkkarte Fr. 50.–⁴²

² ...⁴³

³ Für die nicht ausdrücklich genannten Bewilligungen und Bescheinigungen kann das Strassenverkehrsamt eine Gebühr bis 50 Franken erheben.

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

³⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 542).

³⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 464).

⁴⁰ Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom

27. Oktober 1976 (SR 741.51). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴¹ Eingefügt durch Änderung vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 393).

⁴² Eingefügt durch Änderung vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 393).

⁴³ Gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006, wurde der Unterabsatz b neu gefasst und der Absatz 2 aufgehoben (G 2005 481).

IV. Bewilligungen

§ 22⁴⁴ *Sonderbewilligungen*

Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um die Bewilligung für Sonntags- und Nachtfahrten, für Ausnahmefahrzeuge, für Ausnahmetransporte und für werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen sowie für die Erneuerung einer solchen Bewilligung beträgt 50 bis 500 Franken.

§ 23 *Selbstabnahmebewilligung*

¹ Für das Erteilen der Selbstabnahmebewilligung von typengeprüften neuen Fahrzeugen oder Schiffen wird folgende Gebühr erhoben:

- a. erstmalige Erteilung der Bewilligung für Motorwagen und Schiffe inklusive Prüfung des Gesuchs und der Einrichtungen sowie Instruktion des Abnahmepersonals Fr. 300.–
- b. erstmalige Erteilung der Bewilligung für Motorräder inklusive Prüfung des Gesuchs und der Einrichtungen sowie Instruktion des Abnahmepersonals Fr. 200.–
- c. Änderungen der Bewilligung (andere Fahrzeugmarken, andere Berechtigte) Fr. 20.– bis Fr. 100.–⁴⁵

² Die Gebühr für die Kontrolle der abnahmeberechtigten Betriebe wird nach Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 130 Franken.⁴⁶

§ 24⁴⁷ *Veranstaltungen*

¹ Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung zur Durchführung von nautischen Veranstaltungen beträgt je nach Aufwand 50 bis 1000 Franken.

² Bei Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter kann das Strassenverkehrsamt die Gebühr ermässigen oder auf eine Gebühr verzichten.

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 356).
⁴⁵ Gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583), wurde der Absatz 1c eingefügt und der Absatz 2 neu gefasst.

⁴⁶ Gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583), wurde der Absatz 1c eingefügt und der Absatz 2 neu gefasst.

⁴⁷ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 425).

§ 25⁴⁸ *Nautische Bewilligungen*

Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a. | die Bewilligung von Standplätzen, Versuchsfahrten, Sondertransporten, Landungen mit Wasserflugzeugen, zum Anbringen von Schifffahrtszeichen sowie von Ausnahmen nach Artikel 163 BSV ⁴⁹ | Fr. 50.– bis Fr. 500.– |
| b. | die Bewilligung für Zugschiffe zum Wasserskifahren auf dem Sempachersee (§ 32 Verordnung über die Schifffahrt ⁵⁰) | Fr. 50.– ⁵¹ |
| c. | ... | |
| d. | die Bewilligung von Personentransporten auf Güterschiffen | Fr. 100.– |
| e. | die befristete Zulassung ausserkantonaler Schiffe (inkl. Vignette) | Fr. 40.– |
| f. | die befristete Zulassung ausländischer Schiffe (inkl. Schiffskontrolle und Ausweis) | Fr. 100.– |

§ 26 *Übrige Gebühren*

Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a. | die Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen | Fr. 50.– ⁵³ |
| b. | die Ausbildungsbescheinigung zum Einsatz im grenzüberschreitenden Güterverkehr | Fr. 50.– ⁵⁴ |
| c. | die Erteilung einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung | Fr. 50.– |
| d. | die Erteilung einer Bewilligung für die Belassung ausserkantonaler Kontrollschilder | Fr. 20.– |
| e. | die Bewilligung zur Verwendung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen | Fr. 20.– |
| f. | die Bewilligung zur Eröffnung einer Fahrschule (Art. 55 Abs. 2 VZV) | Fr. 100.– |

⁴⁸ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

⁴⁹ Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978 ([SR 747.201.1](#))

⁵⁰ [SRL Nr. 787](#)

⁵¹ Fassung gemäss Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 87).

⁵² Aufgehoben durch Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 87).

⁵³ Gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–h wurden zu den Unterabsätzen c–i.

⁵⁴ Gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–h wurden zu den Unterabsätzen c–i.

- | | | |
|----------------------|--|-------------------------|
| g. | die Behandlung eines Gesuchs um Steuererlass oder Steuerermässigung | Fr. 50.– |
| h. | die Kontrolle der Fahrschulen und des Verkehrskundeunterrichts | Fr. 130.– ⁵⁵ |
| i. | die Kontrolle der praktischen Grundsicherung bei den Motorrädern | Fr. 260.– |
| j. | die Erteilung oder Änderung der Bewilligung zum Einbau von Fahrt- und Restwegschreibern sowie von Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen | Fr. 20.– bis Fr. 400.– |
| k. | die Abgabe der Parkkarte für behinderte Personen und Organisationen, die gehbehinderte Personen befördern | Fr. 25.– |
| l. ... ⁵⁶ | | |
| m. | die Bescheinigung zur Befreiung von der Gurten-tragpflicht | Fr. 25.– ⁵⁷ |

V. Weitere Gebühren

§ 27⁵⁸

¹ Die Gebühren für die Anordnung oder Aufhebung von Administrativmassnahmen (namentlich Verweigerung, Verwarnung, Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Führer- oder Schiffsführerausweises und Wiedererteilung von Ausweisen) sowie für die Anordnung des Besuchs von Verkehrsunterricht betragen 50 bis 800 Franken.

² Die Gebühr für den Besuch des Verkehrsunterrichts wird nach Aufwand festgesetzt.

³ Die Gebühr für die Anordnung eines Entzugs oder einer Verweigerung des Fahrzeug- oder Schiffsausweises oder der Kontrollschilder beträgt pro Fahrzeug oder Schiff 150 Franken.⁵⁹

⁴ Die Gebühr für den Auftrag zum polizeilichen Einzug von Ausweisen oder Kontrollschildern beträgt 200 Franken.⁶⁰

⁵ Die Gebühr für die Gewährung von Zahlungsaufschüben und Ratenzahlungen beträgt 10 bis 50 Franken.⁶¹

⁵⁵ Gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583), wurden die Unterabsätze h und i neu gefasst und der Unterabsatz j eingefügt.

⁵⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 464).

⁵⁷ Eingefügt durch Änderung vom 4. April 2006, in Kraft seit dem 1. Mai 2006 (G 2006 56).

⁵⁸ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

⁵⁹ Fassung gemäss Änderung vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 393).

⁶⁰ Fassung gemäss Änderung vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 393).

⁶¹ Eingefügt durch Änderung vom 6. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 393).

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung ist auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens erstinstanzlich noch nicht abgeschlossen sind, anwendbar.

§ 29 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehrsrecht vom 21. November 1989⁶²,
- b. Verordnung über die Gebühren im Schifffahrtsrecht vom 21. November 1989⁶³.

§ 30 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁶² G 1989 358 (SRL Nr. 778)

⁶³ G 1989 367 (SRL Nr. 791)